

UV Computer- und Online-Strafrecht (101.160)

Schallmoser

Lehrveranstaltungsprüfung – Wiederholungstermin am 11.12.2024

14:00-15:30, zulässiges Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

1. Wie oft muss ein Täter, der nach § 107c StGB strafbar sein soll, die Tathandlung mindestens wiederholen?
2. Welche Verhaltensweisen verbietet – zusammengefasst – § 91 UrhG?
3. A durchleuchtet den Posteingang von B mit einem Snifferprogramm. Inwiefern ist für eine Strafbarkeit nach § 119 StGB die Zustellung der einzelnen Mails relevant?
4. Was versteht man unter dem Begriff der „kritischen Infrastruktur“ und welche Bedeutung hat der Begriff für Delikte im StGB? Nennen Sie außerdem zwei Beispiele.
5. Als A in den sozialen Medien ein neues Bild von sich in einem angesehenen Modegeschäft hochlädt, kommentiert der neidische N darunter „Nur nicht wieder was mitgehen lassen, du Dieb!“. Mit welcher Argumentation könnte A versuchen, einer Strafbarkeit noch zu entgehen?
6. Ist § 118a StGB erfüllt, wenn die Assistentin der Geschäftsleitung ein ihr zuvor bekannt gegebenes Passwort unzulässigerweise benützt, um geheime Informationen vom Laptop der Geschäftsleitung auf ihrem privaten USB-Stick abzuspeichern? Ist eine andere Strafbestimmung einschlägig, wenn die Assistentin vorhat, die Informationen einer Tageszeitung zuzuspielen? Wenn Ja, unter welchen Voraussetzungen?
7. Welche Straftatbestände sind einschlägig, wenn jemand eine DDoS-Attacke startet, die zu einem länger andauernden Stromausfall in einer ganzen Großstadt führt, und all dies vom Vorsatz des Täters umfasst war?
8. Mit einem täuschend echt aussehenden E-Mail lockt A dem B die Zugangsdaten zu dessen Amazon-Account heraus. Danach bestellt er sich vom Konto des B eine elektrische Zahnbürste. Das Entgelt für die elektrische Zahnbürste wird direkt beim Bankkonto des B abgebucht. Welche/s Delikt/e prüfen Sie in Bezug auf welche Verhaltensweisen?
9. A läuft Gefahr, mangels ausreichenden ECTS-Nachweises den Anspruch auf Studienbeihilfe zu verlieren. Daher manipuliert er mit Absicht seinen digitalen Studienerfolgsnachweis so geschickt, dass der Eindruck erweckt wird, er habe für die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Computer- und Onlinestrafrecht nicht zwei, sondern insgesamt 12 ECTS bekommen und schickt diesen an die Studienbeihilfenbehörde. Die zuständige Sachbearbeiterin der Studienbeihilfenbehörde erkennt die Manipulation, wie von A geplant, nicht und gewährt A tatsächlich weiterhin Studienbeihilfe, obwohl sie A richtigerweise nicht mehr zusteinde. Sie veranlasst auch sogleich die Überweisung des Geldbetrages für das aktuelle Monat, der wenige Tage später am Girokonto des A einlangt. Hat sich A strafbar gemacht? Begründen Sie vollständig.

Bitte wenden, die Angabe umfasst 2 Seiten!

10. A ist nach der Scheidung von B außer sich. Sie hat nun alles: das Haus, das Auto und den gemeinsamen Hund. In einem plötzlichen Wutanfall greift er nach seinem Handy und verfasst absichtlich folgende Whatsapp-Nachricht an B, die er auch sogleich abschickt: „Wenn du mir nicht innerhalb von drei Tagen 1 Mio Euro aushändigest, brenne ich dein Haus und alles, was sich darin befindet, nieder!“ Die eingeschüchterte B tut, wie von ihr verlangt und von A erhofft, und bezahlt das Geld. Mit dem Geld möchte A in Dubai neu starten und „die Richtige“ finden. Dass ihm das Geld nicht zusteht, ist ihm bekannt und herzlich egal. Hat sich A strafbar gemacht? Begründen Sie vollständig.
11. Fortsetzung zu Frage 10: Nach einem Monat in Dubai wird A jedoch die Hitze zu viel und er kehrt doch wieder in seine kühlere Heimat zurück. Von der ursprünglichen 1 Mio Euro sind immer noch 400.000 Euro über, die A aus „Großzügigkeit“ wieder an B zurückgibt. Ändert sich hierdurch Ihre Beurteilung bei Frage 10? Wenn ja/nein, warum/warum nicht?

Viel Erfolg!